

Az.: IV/6-173-Och/86

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den Schutz der „Quelle des Birkenbaches“ in der Gemarkung Erlach, Stadt Ochsenfurt, als Landschaftsbestandteil**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27. 11. 1986, Nr. 820-8632.00-7/86, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemarkung Erlach gelegene Quelle mit dem dazugehörenden Feuchtgebiet wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auf eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1852. Die geschützte Fläche hat eine Größe von ca. 1.400 qm und erhält die Bezeichnung „Quelle des Birkenbaches“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Quelle und das dazugehörige Feuchtgebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten.

Bei dem Feuchtgebiet handelt es sich um ein Großseggenried mit den dazugehörigen typischen Pflanzenarten (z. B. Sumpfschilf, Mädesüß, Blutweiderich).

Es stellt ein wichtiges Rückzugsgebiet für an Feuchtbiotope gebundene Tierarten (z. B. Frosch- und Molchlurche) dar.

§ 3

Verbote

1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Quellaustritt sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

4. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,

5. Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

9. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten,

10. Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

13. zu zelten oder zu lagern, Feuer zu machen,

14. Modellflugsport zu betreiben,

15. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

16. zu reiten,

17. die intensive Grünlandnutzung (z. B. Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden),

18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),

3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes

2. die extensive Grünlandnutzung (einmalige jährliche Mahd im September/Oktober),

3. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Versorgungsleitungen und Einrichtungen im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde —,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 5

##### Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 19. Januar 1987  
Landratsamt Würzburg  
*Dr. Schreier*, Landrat

Flurkarte M 1 : 2.500  
Ausschnitt aus den Flurkarten NW 76-48 b  
47 - 48 d

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom  
19. Jan. 1987 über den Schutz der "Quelle  
des Birkenbaches", Gemarkung Erlach, Stadt  
Ochsenfurt, als Landschaftsbestandteil.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 2  
vom 21. Januar 1987

Diese Karte ist Bestandteil der genannten  
Verordnung.

 = Schutzgebiet

Würzburg, 19. Januar 1987  
Landratsamt Würzburg

*D. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat



